

**Stellungnahme der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs ¹
zum
Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005
und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein
Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in
Fällen besonderen Interesses erlassen wird²**

Die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs begrüßen den Entwurf hinsichtlich der Konkretisierung humanitärer Aspekte zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes. Hervorzuheben ist die Einführung eines Aufenthaltsrechtes für Opfer häuslicher Gewalt.

Da es sich dabei um ein zentrales Anliegen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen handelt, konzentriert sich die Stellungnahme im Wesentlichen auf diese Bestimmung des Entwurfs.

1. Zu § 69 a NAG, „Opfer“

1.1. § 69 a Abs. 1 NAG sieht in drei Fällen vor, dass Drittstaatenangehörige eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können. Dies betrifft

- ◆ Menschen, denen wegen Verletzung der EMRK/ZPEMRK mehrmals ein Abschiebungsaufschub gewährt wurde,
- ◆ Menschen als ZeugInnen und Opfer z.B. von Menschenhandel zum Zwecke der Strafverfolgung und
- ◆ Menschen als Opfer familiärer Gewalt.

Allerdings werden die Betroffenen der oben angeführten drei Fälle beschränkt um jene, gegen die bereits ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot vorliegt. Nach § 60 Abs. 2 Z 4 FPG kann ein Aufenthaltsverbot erteilt werden, wenn - wie vielleicht in Fällen von Menschenhandel - eine Verurteilung vorliegt wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften, die die Prostitution regeln oder wenn nach § 60 Abs. 2 Z 7 FPG die Betroffene nicht ausreichende Mittel für ihren Unterhalt vorweisen kann.

Letzteres wird bei lebensnaher Betrachtung vor allem bei Opfern familiärer Gewalt vorkommen. Wenn überhaupt werden diese Opfer eine Aufenthaltsbewilligung, die nicht zu

¹ LEFÖ hat eine eigenständige Stellungnahme abgegeben

² Drⁱⁿ. Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg, Jänner 2009

einer Beschäftigung berechtigt, besitzen und somit vom Einkommen des „Zusammenführenden“/Gefährders abhängig sein.

Vorschlag:

Variante 1: Streichung des Aufenthaltsverbotes oder Rückkehrverbotes als Hindernis für eine Aufenthaltsbewilligung für oben genannte Fälle in § 69 a Abs.1 NAG

Variante 2: § 65 FPG (Aufhebung und außer Kraft treten des Aufenthaltsverbotes) sollte um Fälle nach § 69a Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 NAG ergänzt werden.

1.2. § 69 a Abs. 1 Z 3 NAG sieht vor, dass Opfer von Gewalt in der Familie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten unter den Voraussetzungen einer erlassenen einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO gegen den Zusammenführenden als Gefährder und der Glaubhaftmachung, dass die Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt durch den Zusammenführenden erforderlich ist.

- Die Bestimmung nennt als einzige einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt jene nach § 382 b EO. Zusätzlich kommt in der Praxis noch die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382 g EO zum Schutz vor familiärer Gewalt zur Anwendung. Weiters erlaube ich mir in diesem Zusammenhang auf die im März 09 bevorstehende Einführung des zweiten Gewaltschutzpaketes hinzuweisen, in dem die einstweilige Verfügung nach § 382 b EO geteilt wird in eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen und eine einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt verankert im künftigen § 382 e EO, in dem künftig das Kontakt- u. Aufenthaltsverbot zum Schutz der Antragstellerin geregelt ist.

Oben genannte einstweilige Verfügungen bestätigen das Vorliegen familiärer Gewalt, sind jedoch trotz familiärer Gewalt nicht immer möglich etwa wenn das Opfer vor Angst oder mangelnder Verständigung zu einer Antragstellung nicht in der Lage ist/war.

Vorschlag:

Variante 1: Der Gesetzgeber sollte als zusätzliche Voraussetzungen die einstweiligen Verfügungen nach § 382 g EO (dzt. Fassung) und § 382 e EO des künftigen zweiten Gewaltschutzpaketes, eine Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung, eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG, einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder eine Bestätigung durch die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen als Nachweis für familiäre Gewalt durch den „Zusammenführenden“ vorsehen oder

Variante 2: durch die Einführung des Begriffes „insbesondere“ auch andere Möglichkeiten als Nachweis für familiäre Gewalt zulassen.

- Wie bereits oben angeführt hat die Drittstaatenangehörige auch noch glaubhaft zu machen, dass die Aufenthaltsbewilligung zu ihrem Schutz vor weiterer Gewalt durch den

Zusammenführenden erforderlich ist. Dies macht vorwiegend Sinn unter der Annahme, dass der Gefährder in sein Herkunftsland zurückkehrt, z.B. weil er wegen einer Verurteilung ausgewiesen wurde, und die Betroffene somit durch Verbleib in Österreich geschützt wäre. Diesbezüglich ist anzuführen, dass fast keine Gefährder trotz strafrechtlicher Verurteilungen ausgewiesen werden, da die Strafen entweder zu gering oder zu hoch sind, dh. die Freiheitsstrafe in Österreich zu konsumieren ist. Unter Annahme der Praxis, dass die Gefährder Österreich nicht verlassen müssen, ist die Betroffene zunächst durch die erlassene Verfügung vor dem Gefährder geschützt. Der Sinn einer Aufenthaltsbewilligung zu ihrem Schutz könnte so zu verstehen sein, dass die Betroffene bei Rückkehr in ihr Herkunftsland wieder durch den Gefährder selbst, aber auch durch dessen Familienmitglieder, die im Herkunftsland verblieben sind, einer weiteren Gefahr ausgesetzt wäre. Eine Aufenthaltsbewilligung kann auch als wesentlicher Beitrag zum Schutz verstanden werden, wenn die Betroffene eine Niederlassungsbewilligung erhält, die in Folge zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt und somit ein eigenständiges Einkommen zur Deckung des Unterhaltes ermöglicht. Allerdings bleibt die Frage, ob oben ausgeführte Annahmen die Intension des Gesetzgebers waren, da sie für die meisten Fälle anwendbar sind bzw. sich als logische Folge aus der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ergeben.

Vorschlag:

Variante 1: Von der Glaubhaftmachung, dass die Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt durch den Zusammenführenden erforderlich ist, als Voraussetzung abzusehen.

Variante 2: Zu ergänzen um den „Schutz vor den Angehörigen des Zusammenführenden im Herkunftsland“.

1.3.

Die Überschrift des § 69 a NAG lautet „Opfer“. Üblicherweise findet die Überschrift der jeweiligen Bestimmung auch für die Bezeichnung der Aufenthaltsbewilligung Anwendung, sodass die Aufenthaltsbewilligung auch auf „Opfer“ lauten würde. Da die Aufenthaltsbewilligung ein Dokument ist, das z.B. auch dem Arbeitgeber vorzuweisen ist, ersuchen wir um einen anderen Begriff als Bezeichnung für diese Aufenthaltsbewilligung, da die Betroffenen dadurch massiv stigmatisiert würden.

Vorschlag:

Variante 1: Umbenennung der Überschrift des § 69 a NAG

Variante 2: Verwendung einer anderen Bezeichnung im Dokument als die Überschrift der Bestimmung, z.B. nur die Anführung des § 69 a NAG

4. § 8 Abs. 5 NAG , „Arten und Form der Aufenthaltstitel“

sieht vor, dass eine § 69a NAG - Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung übergehen kann, „sofern dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist“. In den §§ 43 u. 44 NAG sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ und „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ geregelt, allerdings findet sich dort kein Verweis auf jene Betroffenen, die nach § 69 a NAG eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben.

Vorschlag:

Ergänzung der §§ 43 u. 44 NAG um Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltsbewilligung nach § 69 a NAG erhalten haben.

5. § 27 Abs. 4 NAG, „Niederlassungs- und Bleiberecht von Familienangehörigen mit Niederlassungsbewilligungen“

Diese Bestimmung ist zwar nicht Gegenstand der derzeitigen Novelle, dennoch erlauben wir uns auf Probleme in der Praxis und auf einen Adaptionsbedarf im Hinblick auf das zweite Gewaltschutzpaket hinzuweisen.

Nach dieser Bestimmung „verliert der Familienangehörige, der als Familienangehöriger ein vom Zusammenführenden abgeleitetes Niederlassungsrecht hat, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere wenn der Familienangehörige Opfer von Gewalt wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach § 382 b EO erlassen wurde, die Voraussetzungen für den Aufenthaltswitz seiner Niederlassungsbewilligung nicht.“

- Diese Bestimmung ist seit 1.1.2006 in Kraft. Allerdings mutiert diese Bestimmung zu totem Recht, weil die Fremdenbehörden erster Instanz dennoch alle Erteilungsvoraussetzungen, wie zB. Mindesteinkommen in der Höhe der Ausgleichszulage, das dzt € 747,- für eine erwachsene Person und € 78,29 für jedes Kind plus Mietkosten sind, verlangen. Den Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen ist noch kein Fall bekannt, in dem nach § 27 Abs. 4 NAG eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde. Der Weg bis zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung ist zu unsicher und dauert im Hinblick auf Schutz und Sicherheit viel zu lange.

Vorschlag:

Eine Klarstellung der Bestimmung durch das BMI an die Fremdenbehörden erster Instanz etwa in Form eines Erlasses.

• Wie bereits in Pkt. 2 der Stellungnahme ausgeführt, sieht auch diese Bestimmung als einzige einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt jene nach § 382 b EO an. Zusätzlich kommt noch die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382 g EO zum Schutz vor familiärer Gewalt zur Anwendung. Weiters erlaube ich mir in diesem Zusammenhang auf die im März 09 bevorstehende Einführung des zweiten Gewaltschutzpaketes hinzuweisen, in dem die einstweilige Verfügung nach § 382 b EO geteilt wird in eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen und eine einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt verankert im künftigen § 382 e EO, in dem künftig das Kontakt- u. Aufenthaltsverbot zum Schutz der Antragstellerin geregelt ist.

Oben genannte einstweilige Verfügungen bestätigen das Vorliegen familiärer Gewalt, sind jedoch trotz familiärer Gewalt nicht immer möglich etwa wenn das Opfer vor Angst oder mangelnder Verständigung zu einer Antragstellung nicht in der Lage ist/war.

Vorschlag:

Variante 1: Der Gesetzgeber sollte als zusätzliche Voraussetzungen die einstweiligen Verfügungen nach § 382 g EO (dzt. Fassung) und § 382 e EO des künftigen zweiten Gewaltschutzpaketes, eine Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung, eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG, einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder eine Bestätigung durch die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen als Nachweis für familiäre Gewalt durch den „Zusammenführenden“ vorsehen oder

Variante 2: durch die Einführung des Begriffes „insbesondere“ auch andere Möglichkeiten als Nachweis für familiäre Gewalt zulassen. Entsprechend Pkt. 1.2.

Abschließend halten wir fest, dass wir die Stellungnahme von LEFÖ in vollem Ausmaß unterstützen.